

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Sanierungsgebiet „Ober- und Unterstädtle“

Festlegung bzw. Verlängerung der Durchführungsfrist der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Owen hat in der Sitzung vom 28.04.2026 beschlossen, die Frist zur Durchführung der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Ober- und Unterstädtle“ auf der Grundlage des § 235 Abs. 4 i.V.m. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 30. April 2026 bis zum 30. April 2028 zu verlängern.

Die Verlängerung der Durchführungsfrist erfolgt, da die Sanierung in diesem Sanierungsgebiet noch nicht abgeschlossen ist und in diesem Zeitraum noch Sanierungen im Sinne der Städtebauförderung vorgenommen werden sollen.

Seitens der Stadt Owen sind derzeit insbesondere die Sanierung und Erweiterung des Rathauses und die Maßnahmen im Bereich der Kirchheimer Straße aus der Fortschreibung des Maßnahmen- und Sanierungskonzepts in Planung und Umsetzung, die mit Mitteln der Städtebauförderung durchgeführt werden sollen.

Der Beschluss über die Verlängerung der Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ober- und Unterstädtle“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Lageplan der Gebietskulisse des Sanierungsgebietes „Ober- und Unterstädtle“ befindet sich in der Anlage der Veröffentlichung.

Stadt Owen, 29.04.2026

Verena Grötzing
Bürgermeisterin

Lageplan Sanierungsgebiet „Ober- und Unterstädtle“

